

Reglement für überbetriebliche Kurse (ÜK) (Rev. 7)

Aus Gründen der Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet, obwohl auch weibliche Auszubildende unter diese Verordnung fallen

Prinzip

Der Verband Frimeca Centre de formation/ Berufsbildungszentrum verfügt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Freiburg (SFP) für die Organisation der überbetrieblichen Kurse (ÜK), die in den ersten zwei Lehrjahren im gewählten Beruf enthalten sind.

Frimeca ist bestrebt, jedem Auszubildenden eine seriöse Ausbildung zu bieten, die den Erwartungen und Anforderungen der Industrie entspricht. Praktische Module und Zusatzmodule stehen unseren Betrieben zur Verfügung.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir auf die Mitarbeit des Auszubildenden, die Unterstützung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters und des Ausbildungsbetriebs zählen können.

Um einen reibungslosen Ablauf für alle zu gewährleisten, haben wir folgende Regeln aufgestellt:

A) Verhalten und Kleidung

- 1) Als Mitarbeiter und Auszubildende des Frimeca Berufsbildungszentrum begegnen wir einander mit Respekt und Rücksichtnahme.
- 2) Wir legen grossen Wert auf vorbildliches Verhalten und Pünktlichkeit.
- 3) Während der Arbeit wird um korrekte und saubere Kleidung gebeten.
- 4) In der Einberufung zum ÜK sind die Anforderungen an die Kleidung und das benötigte Material aufgeführt.

B) Kautions

- 1) Eine Kautions von **CHF 50.-** wird am ersten Kurstag vom Auszubildenden verlangt.

C) Arbeitsplatz

- 1) Mit den zur Verfügung gestellten Materialien, Maschinen und Geräten muss sorgfältig umgegangen werden.
- 2) Verlegte/beschädigte Materialien, Werkzeuge oder Ausrüstungsgegenstände müssen sofort dem verantwortlichen Berufsbilder gemeldet werden.

D) Organisation der üK

- 1) Die Daten, die Arbeitszeiten, der Kursort sowie der Name des für den üK verantwortlichen Berufsbildners sind in der Einberufung, die "An die Ausbildungsverantwortlichen der Lernenden" im Lehrbetrieb übermittelt wird, angegeben.
- 2) Am Vormittag und am Nachmittag ist eine bezahlte Pause vorgesehen.
- 3) Die Werkstätten des Berufsbildungszentrums (üK) sind von 7.00 bis 17.00 Uhr zugänglich.

E) Abwesenheiten

- 1) Die Regeln der festen Arbeitszeiten für Auszubildende müssen eingehalten werden.
- 2) Bei einer verspäteten Ankunft muss dem verantwortliche Berufsbilder unverzüglich informiert werden.
- 3) Jede Unfähigkeit, zur Arbeit zu gehen (Krankheit, Unfall usw.), muss am selben Tag bis 08.00 Uhr dem verantwortlichen Berufsbilder gemeldet werden.
- 4) Bei der Wiederaufnahme der Arbeit muss dem verantwortlichen Berufsbilder ein ärztliches Zeugniss oder eine von den Eltern sowie den Auszubildenden unterschriebene Entschuldigung vorgelegt werden. Ein ärztliches Zeugnis ist für jede Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen erforderlich. Das Arztzeugnis ersetzt das Entschuldigungsschreiben.

F) Sicherheit am Arbeitsplatz

- 1) Die Sicherheitsvorschriften müssen unbedingt eingehalten werden.
- 2) Vermeiden Sie es, sich selbst oder Dritte einem Unfallrisiko auszusetzen.
- 3) Bei allen gefährlichen Arbeiten in den Werkstätten ist das Tragen einer Schutzbrille Pflicht.
- 4) Das Sichtfeld darf nicht durch die eigenen Haare eingeschränkt werden. Ein korrekter Haarschnitt, die Haare zusammengebunden oder mit dem Netz fixiert, verhindert ein Verheddern oder Ausreissen der Haare durch Vorrichtungen und Maschinen.
- 5) Die vom Lehrbetrieb (Arbeitgeber) zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung muss getragen werden. In der warmen Jahreszeit sind "Bermuda"-Arbeitshosen erlaubt.
- 6) Das Tragen von Sicherheitsschuhen in den Werkstätten ist Pflicht.
- 7) Der Auszubildende muss ausgeruht zur Arbeit erscheinen und darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Während der Arbeit ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten. Auch der Konsum von CBD (legales Cannabis) ist nicht erlaubt.
- 8) Die Verwendung von Hebezeugen (Gabelstapler, Flaschenzüge) ist verboten.
- 9) Alle elektronischen Geräte (Mobiltelefon, MP3-Player, Tablet und andere) sind während der Arbeit verboten. Der Kursleiter wird einen Ort zur Verfügung stellen, an dem sie abgelegt werden können.
- 10) Es ist verboten, Software/Anwendungen auf den von Frimeca zur Verfügung gestellten PC's zu installieren. Dies geschieht zur Vorbeugung von möglichen Cyberangriffen und im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).
- 11) Die SUVA (Unfallversicherung) kann ihre Leistungen kürzen, wenn ein Unfall durch Fahrlässigkeit oder wiederholte Unachtsamkeit verursacht wurde.

G) Qualifikationen und Zusammenarbeit

- 1) Am Ende jedes Kurses wird dem Auszubildenden ein ordnungsgemäss unterzeichneter "Ausbildungsbericht" des ÜK, des Moduls oder des Ergänzungsmoduls ausgehändigt und eine Kopie davon auch an den Lehrbetrieb weitergeleitet.
- 2) Die Leitung und die Berufsbilder von Frimeca stehen dem Auszubildenden bei allen beruflichen Schwierigkeiten, die während der Ausbildung auftreten können, zur Seite.
- 3) Die Auszubildenden werden nach jedem Kurs eine Beurteilung der Ausbildung und des Berufsbilders ausfüllen.
- 4) Bei Problemen, die während der Ausbildung auftreten, sei es mit Kollegen oder dem Berufsbilder, muss der Auszubildende "schnell" seinen Lehrbetrieb oder die Leitung von Frimeca informieren.

H) Regelungen bei Erreichen der Volljährigkeit (18 JAHRE)

- 1) Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Auszubildende Frimeca und dem Lehrbetrieb während der gesamten Ausbildungszeit die Erlaubnis erteilen würde, seine Eltern oder den gesetzlichen Vertreter über den Verlauf seiner Ausbildung zu informieren.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.



Ausscheidender
Direktor



Daniela Fioschini
Direktorin ab 01.07.2023

Gelesen und genehmigt (Name und Vorname + Datum +

Unterschrift)

Name und Vorname (in Druckschrift)

.....

Der Auszubildende.....

Der gesetzl. Verteter.....